



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. Oktober 2009(16.10)
(OR. en)**

14507/09

**Interinstitutionelles Dossier:
2009/0140 (COD)**

**EF 144
ECOFIN 638
SURE 40
CODEC 1195**

BERICHT

des Ausschusses der Ständigen Vertreter
an den Rat (Wirtschaft und Finanzen)

Nr. Kommissions- 13648/09 EF 118 ECOFIN 579 SURE 25 CODEC 1118 und 13645/09 EF 117
vorschlag: ECOFIN 578 SURE 24

Betr.: - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über die gemeinschaftliche Finanzaufsicht auf Makroebene und zur Einsetzung
eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken und
- Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Übertragung besonderer Auf-
gaben im Zusammenhang mit der Funktionsweise des Europäischen Ausschus-
ses für Systemrisiken auf die Europäische Zentralbank

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 23. September 2009 ihre Vorschläge für eine neue Architektur der Finanzaufsicht in der EU vorgelegt. Mit diesen Vorschlägen wird Folgendes bezweckt:

- i) Einsetzung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (European Systemic Risk Board - ESRB), der für die Makroaufsicht über das Finanzsystem innerhalb der Gemeinschaft zuständig wäre, damit Systemrisiken abgewendet oder eingedämmt, Phasen weit verbreiteter finanzieller Notlagen vermieden und ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts sowie ein nachhaltiger Beitrag des Finanzsektors zum Wirtschaftswachstum sichergestellt werden können.

ii) Einrichtung eines Europäischen Finanzaufsichtssystems (European System of Financial Supervisors - ESFS), in dem die nationalen Finanzaufsichtsbehörden im Netzverbund mit neuen Europäischen Finanzaufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities - ESAs) zusammenarbeiten, welche aus der Umwandlung der bestehenden europäischen Aufsichtsausschüsse¹ in eine Europäische Bankaufsichtsbehörde (European Banking Authority - EBA), eine Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority - ESMA) und eine Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (European Insurance and Occupational Pensions Authority - EIOPA) hervorgehen.

2. Die Vorschläge im Zusammenhang mit der Einsetzung des ESRB² wurden am 28. September, am 7. und am 12. Oktober 2009 von der Gruppe "Finanzdienstleistungen" und am 14. Oktober vom AStV geprüft.
3. Die Absicht des Vorsitzes ist es, auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 20. Oktober 2009 ein Einvernehmen über eine allgemeine Ausrichtung in Bezug auf die Einsetzung des ESRB zu erzielen.
4. Die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments, der Europäischen Zentralbank und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu diesen Vorschlägen stehen noch aus. Der sich auf Artikel 95 des Vertrags stützende Verordnungsvorschlag wird im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens mit dem Europäischen Parlament angenommen, während es für die vorgeschlagene Entscheidung des Rates, die auf Artikel 105 Absatz 6 des Vertrags fußt, der Zustimmung des Europäischen Parlaments bedarf.

¹ Dabei handelt es sich um den Ausschuss der Europäischen Bankaufsichtsbehörden (European Banking Supervisors - CEBS), den Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (Committee of European Insurance and Occupational Pensions Committee - CEIOPS) und den Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (Committee of European Securities Regulators - CESR).

² Dok. 13648/09 EF 118 ECOFIN 579 SURE 25 CODEC 1118 und 13645/09 EF 117 ECOFIN 578 SURE 24.

II. SACHSTAND

5. Auf der Tagung des AStV vom 14. Oktober wurde ein sehr weitgehendes Einvernehmen über die beiden Texte betreffend die Einsetzung des ESRB (Dok. 14491/09 EF 142 ECOFIN 636 SURE 38 CODEC 1192 und 14493/09 EF 143 ECOFIN 637 SURE 39) erzielt. Daher sollten die umfassenderen Grundsätze dieses Themas im Mittelpunkt der Beratungen im Rat stehen.
6. Allerdings sollte darauf hingewiesen werden, dass – selbst wenn eine allgemeine Ausrichtung zu den Vorschlägen bezüglich des ESRB am 20. Oktober vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) vereinbart werden soll – die Vorschläge zur Einsetzung des ESRB bzw. zur Einrichtung des ESFS als Paket zu betrachten sind und daher nach förmlicher Annahme aller Vorschläge gleichzeitig in Kraft treten müssen.

III. FAZIT

7. Vor diesem Hintergrund wird der Rat ersucht,
 - sich auf die allgemeine Ausrichtung im Hinblick auf die Einsetzung des ESRB zu einigen;
 - den Vorsitz zu ersuchen, auf der Grundlage der allgemeinen Ausrichtung zur Verordnung Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen, damit eine Einigung in erster Lesung herbeigeführt werden kann, und
 - dem Rat zu empfehlen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der Text der Entscheidung des Rates abschließend überarbeitet wird, so dass er dem Europäischen Parlament – zum gegebenen Zeitpunkt – zur Zustimmung unterbreitet werden kann.